

STIMMT ES, DASS...

... Ableger ausländischer Konzerne bevorzugt werden?

Mittelständler müssen ihre Geschäftszahlen der Konkurrenz offenlegen, auch den Töchtern ausländischer Konzerne. Diese müssen ihrerseits aber fast nichts von sich preisgeben - ein Wettbewerbsvorteil.

Grundsätzlich sind alle Unternehmen in Deutschland verpflichtet, im Bundesanzeiger ihre Jahresabschlüsse zu veröffentlichen. Viele tun das nur mit großer Verspätung und zahlen lieber die fällig werdenden Strafen. Man kann das als einen Akt der Selbstverteidigung sehen, vor allem wenn es sich um größere Mittelständler handelt, die mit Töchtern ausländischer Konzerne konkurrieren.

So wie die deutschen Möbelhäuser mit dem Ikea-Konzern. Dieser kann nicht nur die vielfältigen Möglichkeiten zur Steuervermeidung nutzen, die sich international aufgestellten Konzernen bieten. Nein, er bekommt auch einen großen Informationsvorteil, wenn sich die mittelständischen Konkurrenten an das Gesetz halten.

Anders als die Mittelständler können sich Konzerntöchter wie

die Ikea Deutschland GmbH & Co. KG von der Pflicht befreien lassen, ihre Jahresabschlüsse im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Weil der deutsche Gesetzgeber den Töchtern deutscher Konzerne diese Möglichkeit einräumt, muss er sie nach Europarecht auch den Töchtern von Konzernen mit Sitz im EU-Ausland einräumen, also auch den deutschen Töchtern der Ikea-Holdinggesellschaft INGKA in den Niederlanden. So muss Ikea für seine Umsatzmilliarden in Deutschland nur in den Niederlanden ein paar Zahlen veröffentlichen.

Ikea kann Jahr für Jahr im Bundesanzeiger nachlesen, wie sich das Geschäft mittelständischer Möbelhändler entwickelt hat, während diese über Ikeas Deutschland-Geschäft aus offiziellen Quellen wenig erfahren. Das ist ein nicht zu unterschätzender

Norbert Häring
ist Ökonomie-
Korrespondent
und Buchautor.
Er bloggt auf
norberthaering.de.



strategischer Wettbewerbsvorteil. Darauf sind Lorenz Jarass und Gustav Obermair im Rahmen eines Forschungsprojekts zur Fairness und Effizienz der Unternehmensbesteuerung gestoßen, dessen Ergebnisse sie im Herbst veröffentlichen wollen.

Nicht nur aus Fairnessgründen sollte die Befreiungsmöglichkeit nach § 264 Abs. 3 für Konzern-töchter wieder aus dem Handelsgesetzbuch gestrichen werden. Wenn die deutschen Töchter ausländischer Konzerne keine Geschäftszahlen mehr veröffentlichen, können Wissenschaftler und Journalisten zudem kaum noch abschätzen, wie viel Steuern diese durch Gewinnverlagerung dem deutschen Fiskus vorenthalten.

Sie erreichen den Autor unter
haering@handelsblatt.com